



## Entscheidung

In der Sache

**Miks Snikezis**

– **Beteiligter** –

Verein: BSV Roxel e. V.  
Abteilung Floorball  
Andre Koethe  
Tilbecker Straße 34  
48161 Münster

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,  
Goesselstraße 55, 28215 Bremen)

als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe III (Beleidigung)

am 22.02.2020 bei der Partie der 2. FBL Nord/West Herren (Spiel-Nr. 34) zwischen  
Blau-Weiß 96 Schenefeld und BSV Roxel

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter der VSK Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Richter der VSK Stephan Thiemann sowie dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird gem. § 13 REO eingestellt.**
- 2. Der Beteiligte ist ab dem 28.02.2020 wieder spielberechtigt.**
- 3. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

## **Begründung (ausführlich entgegen § 6g Abs. 1 Satz 1 REO)**

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel 34 der 2. FBL Nord/West Herren wegen einer Scheibenwischer-Geste gegenüber dem Schiedsrichter eine Matchstrafe III verhängt. Sein Vergehen wird eingeräumt. Die Stellungnahmen der Schiedsrichter deckt sich mit der Darstellung des Beteiligten.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Bei der Bewertung des Sachverhaltes und der Schilderungen geht die erkennende Kammer davon aus, dass eine Sanktionierung des Beteiligten durchaus geboten war. Allerdings reicht die hier beschriebene Spielsituation und das Vergehen des Beteiligten nach Überzeugung der Kammer nicht aus, um dieses mit einer Matchstrafe 3 gem. Ziff. 6.17 Nr. 3 SPRGK (grobes Fehlverhalten) zu ahnden. Für eine derbe Beleidigung (höchste Stufe) bedarf es einer erheblichen herabsetzenden Äußerung (so 01 MS 2018). Es ist gut möglich, dass die Schiedsrichter den Ausspruch in der konkreten Situation als derbe Beleidigung für sich gewertet haben. Hieran stört sich die VSK auch nicht. Jedoch hält dies aber der Überprüfung durch die VSK vor dem Hintergrund von Vergleichsfällen und der in der SPRGK vorgesehenen Strafabstufung nicht stand. Aufgrund der Tatsache, dass die Scheibenwischer-Geste in der Regel schnell in seiner Wirkung verblasst und mithin bei einen durchschnittlichen Menschen keinerlei bleibenden Eindruck hinterlässt, ist hierin „nur“ eine einfache Verletzung der Ehre zu sehen (u.a. in Abgrenzung zu 01 MS 2020, 01 MS 2019, 02 MS 2018).

Die Entscheidung der Schiedsrichter stellt eine Tatsachenentscheidung dar. Allerdings obliegt es der Verbandsspruchkammer zu prüfen, ob das Vergehen durch die Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter insoweit gedeckt wird, dass hier die richtige Sanktionierung der vorgeworfenen Verfehlung des Beteiligten als Matchstrafe erfolgt ist (in Fortsetzung der Rechtsprechung zu 01 MS 2016). Aufgrund des Sachverhaltes wertet die erkennende Kammer das Vergehen als unsportliches Verhalten (Ziff 6.10 Nr.

1 SPRGK, 10-Minuten-Strafe). Dies führt dazu, dass es aufgrund der Tatsachenentscheidung zwar zu einem Ausschluss des Beteiligten für den Rest des Spieles gekommen ist, jedoch sich hieraus keine weitere Bestrafung ergibt.

Aufgrund der ausgesprochenen Matchstrafe 3 war der Beteiligte zunächst gem. Ziff. 6.16 Nr. 1 SPRGK automatisch für das nächste Spiel im selben Wettbewerb gesperrt (vorläufiges Spielverbot). Aufgrund der Wertung des Vergehens als 10-Minuten-Strafe war das vorläufige Spielverbot aufzuheben.

Aufgrund der Einstellung des Verfahrens werden keine Kosten erhoben, § 16 Abs. 2 REO.

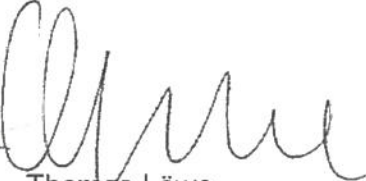
### **Rechtsmittelbelehrung**

Der RSK FD steht hinsichtlich dieser Entscheidung der Einspruch (§ 18 REO) zu. Gegen diesen Entscheidung kann die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

  
Ralf Kühne  
Vorsitzender

  
Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender

  
Thomas Löwe  
Beisitzer